



Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle Hechendorf

Aufgrund der aktuell gültigen BayIfSMV darf die Sporthalle Hechendorf unter folgenden strikt einzuhaltenden Vorgaben für den Vereinssport genutzt werden:

Allgemeines:

- Aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 ist im Landkreis Starnberg kontaktfreier Sport im Innenbereich, sowie Kontaktsport unter freiem Himmel gestattet.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht befolgen.
- In geschlossenen Räumlichkeiten (insbesondere beim Betreten und Verlassen der Halle, sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen) ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen, Saunieren und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Es darf sich immer nur eine gruppenbezogene Trainingseinheit /-kurs in der Turnhalle befinden.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchzuführen.
- Zwischen den verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass sich bei Gruppenwechsel die „kommenden“ und die „gehenden“ Sportler nicht treffen.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Die WC-Anlagen wie die Duschen sind geöffnet und können benutzt werden, allerdings unter Einhaltung des Mindestabstands. Es dürfen sich zeitgleich nur so viele Personen in sanitären Anlagen befinden, dass jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Die Hinweisschilder in der Sporthalle, die auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln hinweisen sind zu beachten.
- Nach Beendigung der Trainingseinheit ist das Sportgelände umgehend zu verlassen. Ansammlungen sind nicht erlaubt.

Zutritt / Ausschluss:

- Zugangsberechtigte sind per Aushang o.Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
- Zudem wird der Zutritt zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich verwehrt für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Beim Zutritt und Verlassen der Halle sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Die Hände sind vor Betreten der Sporthalle zu desinfizieren.
- Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, die Tragpflicht einer FFP2-Maske bzw. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- Sollten Nutzer während des Aufenthalts COVID-19 Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Es wird danach dringend empfohlen einen Arzt aufzusuchen und sich auf COVID-19 testen zu lassen.

Zulassung von Zuschauern:

- Zuschauer sind nicht zugelassen. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Lüftungsplan:

- Zwischen den verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten /-kursen muss vollständig gelüftet werden.
- Bei gruppenbezogenen Sportangeboten indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten.
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein.
- Der letzte Nutzer eines jeden Tages muss beim Verlassen der Turnhalle die Fenster und Türen schließen.

Desinfektion / Reinigung / Hygiene:

- Alle genutzten Trainingsgeräte sind nach Nutzung zu desinfizieren.
- Die gesamte Halle wird täglich durch eine Reinigungsfirma gereinigt.
- In den WC-Anlagen stehen immer ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Sportanlagenbesucher und -nutzer sind mittels Aushänge auf den Toiletten auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte stellt der Gerätenutzer zur Verfügung.

Testungen:

- Das Betreiben von kontaktfreiem Sport im Innenbereich, sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind hiervon ausgenommen.
- Die Besucher der Sportstätte sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.
- Ein PCR-Test kann im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Er darf höchstens 48 Stunden vor Aufsuchen der Sportstätte vorgenommen worden sein.
- Ein Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung („Schnelltest“) muss von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Aufsuchen der Sportstätte vorgenommen worden sein.
- Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung („Selbsttest“) muss vor Ort unter Aufsicht des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden.
- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
- Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Sportartspezifische Hygienekonzepte und Informationsfluss:

- Alle Mitglieder der Sportvereine und Nutzer der Sporthalle Hechendorf sind über das geltende Hygienekonzept der Sporthalle zu informieren. **Dies erfolgt durch die Vereine selbst und nicht durch die Gemeinde Seefeld.**
- Jeder Sportbereich muss ein sportartspezifisches (speziell auf diesen Bereich zugeschnittenes) Hygienekonzept ausarbeiten, welches ergänzend zum allgemeinen Hygienekonzept der Sporthalle verpflichtend ist – dieses Konzept ist der Gemeinde Seefeld vorzulegen.
- Die Sporthalle Hechendorf darf ausschließlich von den Vereinen bzw. den Abteilungen genutzt werden, welche über ein sportartspezifisches Hygienekonzept verfügen.

Die Gemeinde Seefeld weist darauf hin, dass jeder der sich nicht an das vorgeschriebene Hygienekonzept hält, aus der Sporthalle Hechendorf verwiesen wird.

Dieses Konzept gilt unter dem Vorbehalt etwaig erforderlicher Anpassungen aufgrund der Corona-Lageentwicklung. Die jeweils gültige BayIfSMV ist zu beachten. Jegliche Änderungen aufgrund vom Landratsamt Starnberg oder von der Gemeinde Seefeld erlassenen Allgemeinverfügungen sind sofort umzusetzen ohne dass es eines neuen Hygienekonzeptes bedarf!

Gemeinde Seefeld, 14.05.2021



Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

Bestätigung

Verein / Abteilung: _____

Hiermit bestätige ich, dass unser Verein / unsere Abteilung das Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle Hechendorf zur Kenntnis genommen hat. Weiter wird bestätigt, dass das Hygienekonzept zu jeder Zeit eingehalten wird und alle betroffenen Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Das sportartspezifische Hygienekonzept für die o.g. Abteilung ist beigelegt.

Datum

Unterschrift, Position